

Lizenz für die öffentliche nichtgewerbliche Vorführung von Videofilmen

Vertragsbedingungen

§ 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die urheberrechtliche Erlaubnis (Lizenz) für die vom Vertragspartner vorgenommene öffentliche Vorführungen von Filmwerken auf Bildtonträgern (Videokassetten/ DVDs) im nichtgewerblichen Bereich gemäß § 19 Abs. 4, 52 Abs. 3 UrhG, sowie die hierfür vom Vertragspartner zu zahlende Vergütung. Ausgenommen hiervon sind die Musikrechte, die i.d.R. von der GEMA wahrgenommen werden. (Die Vergütungszahlung von Musikrechten entfällt für Veranstaltungen im Rahmen der Ev. Kirche Deutschlands EKD).

§ 2 Antrag, Titelmeldung und Filmmaterial

Der Ev. Medienzentrale Sachsens (EMZ) sind bis spätestens 5 Werktage vor dem Aufführungstermin der Filmtitel und der Aufführungstermin formlos mitzuteilen. In kurzer Frist erhält der Antragsteller einen Lizenzvertrag, wovon ein Exemplar der EMZ unterschrieben zurückzusenden ist. Der Vertragspartner ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Titelmeldung verantwortlich. Das Vorführmaterial hat sich der Lizenznehmer als Kaufkassette/DVD oder Videothekskassette/-DVD selbst zu besorgen. Anderweitige Kopien sind ausdrücklich von einer Vorführerlaubnis ausgeschlossen. Nach der Aufführung ist der EMZ die Besucheranzahl der Filmveranstaltung formlos mitzuteilen.

§ 3 Vorführerlaubnis

Die einmalige Vorführerlaubnis bezieht sich nur auf den bei der Bestellung genannten Filmtitel aus der aktuell veröffentlichten KFW-Filmlizenzliste! Die Vorführerlaubnis bezieht sich zudem ausschließlich auf öffentliche nichtkommerzielle Vorführungen. Ausdrücklich ausgenommen sind zudem Kinovorführungen und ähnliche gewerbliche Vorführungen.

Nicht erlaubt sind nichtgewerbliche Vorführungen, die auf Grund erhöhter Zuschauerzahlen potentielle Konkurrenzsituationen mit ortsansässigen Kinoveranstaltern hervorrufen, sowie Open-Air-Veranstaltungen und Vorführungen durch Gastronomiebetreiber.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, für die Einhaltung der vorstehend genannten Grenzen der Nutzung in inhaltlicher, räumlicher und zeitlicher Hinsicht zu sorgen, d.h. durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Nutzung über den vorgenannten Umfang hinaus erfolgt.

Für die Filmvorführungen darf nicht geworben werden. Selbstverständlich erstreckt sich dieses Verbot auch auf die Nennung von Filmtiteln in Zeitungen und Internet. (Keine Außenwerbung!)

§ 4 Vergütung

Die mit dem Lizenzvertrag verbundene Entgeltforderung ist sofort, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungsstellung ohne Abzüge zu bezahlen. Bei Nichteinhaltung erfolgt ein kostenpflichtiger Mahnbescheid.

§ 5 Rechte

Bei jeder dem Vertragspartner zuzurechnenden Überschreitung der durch diesen Vertrag erlaubten Nutzung hat die EMZ-Sachsen das Recht zur sofortigen Kündigung des Vertrages. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass öffentliche Filmvorführungen im gewerblichen Bereich, insbesondere in Filmtheatern und ähnlichen Einrichtungen veranstaltet werden, oder dass die Filme mit anderem Film- oder Werbematerial in Verbindung gebracht, als Werbeträger benutzt oder sonst wie durch Hinzufügungen, Kürzungen o.ä. verändert werden. Die Geltendmachung weitergehender urheberrechtlicher oder sonstiger Ansprüche Dritter bleibt ausdrücklich vorbehalten.